

Statuten der Thurgauer Konferenz der heilpädagogischen Lehrpersonen

I. Allgemeines

II. Organe

III. Finanzen

IV. Schlussbestimmungen

I. Allgemeines

<i>Name und Sitz</i>	Der Name Thurgauer Konferenz der heilpädagogischen Lehrpersonen (TKHL) steht für die Fachkonferenz der sonderpädagogischen Lehrpersonen* im Kanton Thurgau. Sie ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB. Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnort der Präsidentin/des Präsidenten.
<i>Zweck</i>	Die TKHL vertritt die pädagogischen, stufenspezifischen und standespolitischen Anliegen aller sonderpädagogischen Lehrpersonen und fördert die Entwicklung des Berufsbildes.
<i>Zuordnung</i>	Gemäss Artikel 9 der Statuten von Bildung Thurgau sind die TKHL und die anderen Teilkonferenzen Organe von Bildung Thurgau.
<i>Mitglieder</i>	<p>Alle im Kanton Thurgau im sonderpädagogischen Bereich tätigen Lehrpersonen können Mitglieder der TKHL werden.</p> <p>Schulleiter/innen können Mitglied werden, sofern sie mindestens ein Pensum von 30% im sonderpädagogischen Bereich unterrichten.</p> <p>Lehrpersonen, welche die Bedingungen der Mitgliedschaft erfüllen, jedoch aus berufsspezifischen Gründen noch einer andern thurgauischen Teilkonferenz angehören, können ebenfalls Mitglied werden.</p> <p>Die Mitgliedschaft erfolgt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrags und gilt jeweils für ein Jahr.</p> <p>Pensionierte und ehemalige Mitglieder der TKHL können durch Bezahlung des Mitgliederbeitrags Passivmitglieder werden. Passivmitglieder haben jedoch kein Stimmrecht.</p>
<i>Aufgaben</i>	<p>Die TKHL setzt die Strategie von Bildung Thurgau um. Sie erfüllt gemäss Artikel 12 der Statuten von Bildung Thurgau folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Mitwirkung bei der Gestaltung der Aus- und Weiterbildungsangebote und der Schulentwicklung;▪ Behandlung von gesellschaftlichen Entwicklungen, welche die Schule betreffen;▪ Behandlung von Aufträgen der Geschäftsleitung von Bildung Thurgau;▪ Ausübung des Begutachtungs- und Antragsrechtes;▪ wahrnehmen des Mitspracherechtes beim Aushandeln von Leistungsaufträgen.

II. Organe

Die Organe der TKHL sind:

- a) die Jahrestagung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

<i>Amtsperiode</i>	Die Amtsperiode beträgt für alle Funktionen vier Jahre, eine Demission ausserhalb der Amtsperiode ist möglich.
a) Jahrestagung	Die Jahrestagung ist das oberste Organ der TKHL.
<i>Aufgaben</i>	Ihre Aufgaben sind <ul style="list-style-type: none">▪ Wahl des Vorstands▪ Wahl des Präsidenten/der Präsidentin▪ Wahl der Delegierten in die Delegiertenversammlung von Bildung Thurgau und deren Suppleanten▪ Wahl der Revisionsstelle▪ Beratung und Verabschiedung der statuarischen Geschäfte (Jahresbericht, Budget, Rechnung)▪ Verabschiedung von Anträgen und Stellungnahmen▪ Festsetzung des Mitgliederbeitrages▪ Genehmigung des Entschädigungsreglementes
<i>Wahlbewerbungen</i>	Bewerbungen für das Präsidium oder den Vorstand müssen bis spätestens 14 Tage vor der Tagung, an welcher die Wahl vorgenommen wird, beim Präsidenten oder bei der Präsidentin gemeldet werden.
<i>Anträge</i>	Anträge zu an der Jahrestagung traktandierten Geschäften müssen schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Tagung beim Präsidenten/bei der Präsidentin eingegangen sein.
<i>Wahlen und Abstimmungen</i>	Bei Wahlen gilt im 1. Wahlgang das absolute Mehr, nachher das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Ein Viertel der Anwesenden kann geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag, für den die Präsidentin/der Präsident gestimmt hat.
b) Vorstand	Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, nämlich <ul style="list-style-type: none">▪ Präsident/Präsidentin▪ Vizepräsident/Vizepräsidentin▪ Aktuar/Aktuarin▪ Beisitzer/Beisitzerinnen <p>Der Vorstand konstituiert sich selbstständig.</p> <p>Gemäss Artikel 19 der Statuten von Bildung Thurgau nimmt der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin Einsitz in die Geschäftsleitung von Bildung Thurgau.</p> <p>Das Kassieramt kann von einem Vorstandsmitglied oder einer externen, vom Vorstand bestimmten Person ausgeübt werden.</p>
<i>Aufgaben</i>	Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben <ul style="list-style-type: none">▪ Führung der TKHL▪ Durchführung der jährlich stattfindenden Jahrestagung▪ Durchführung von ausserordentlichen Jahrestagungen▪ Durchführung von Fachtagungen (Stufenkonferenzen) gemäss § 3 Volksschulverordnung▪ Ausführen der Beschlüsse der Jahrestagung▪ Organisation der Geschäfte auf allen Ebenen▪ Informationsaustausch auf allen Ebenen sicherstellen▪ Delegierte für kantonale Arbeitsgruppen oder Kommissionen wählen▪ Rechnungsführung <p>Gegen Beschlüsse des Vorstandes können 1/3 der Mitglieder gemeinsam an die</p>

Jahrestagung appellieren.

c) Revisionsstelle Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen/Revisoren.

Aufgaben Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung und die Jahresrechnung. Sie erstattet der Jahrestagung jährlich Bericht und Antrag.

III. Finanzen

Beiträge Die TKHL wird von Beiträgen von Bildung Thurgau sowie von Mitgliederbeiträgen finanziert.

Entschädigungen Ein Entschädigungsreglement regelt sämtliche Entschädigungen für Leistungen der Organe.

Haftung Gegenüber Gläubigern des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Schlussbestimmungen

Auflösung Eine Auflösung der TKHL ist nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten möglich.

Bei einer Auflösung geht das Vermögen zur Aufbewahrung an Bildung Thurgau über. Erfolgt nicht innert zehn Jahren die Gründung eines Vereins mit ähnlicher Zielsetzung, geht das Vermögen ins Eigentum von Bildung Thurgau über.

Vollzug Die vorliegenden Statuten wurden an der Jahrestagung vom 03.11.2010 genehmigt und in Kraft gesetzt.

* Mit „sonderpädagogischen Lehrpersonen“ sind Kleinklassenlehrpersonen, Sonderschullehrpersonen, Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Logopädinnen und Logopäden sowie Psychomotoriktherapeutinnen und Psychomotoriktherapeuten gemeint.

Weitere Rechtsgrundlagen

- Jeweils geltende Statuten Bildung Thurgau mit Reglementen
- Jeweils aktuelle Leistungsvereinbarung zwischen DEK und Bildung Thurgau
- Gesetz über die Volksschule des Kantons Thurgau
- Verordnung über die Volksschule des Kantons Thurgau